26. Februar 1975

Botschaft über einen Beitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 3. Februar 1975 (Beilage) Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Februar 1975 (Beilage) Departement des Innern. Mitbericht vom 18. Februar 1975 (Beilage) Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 24. Februar 1975 (Beilage) Departement des Innern. Vernehmlassung vom 25. Februar 1975 (Zustimmung) Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14.Februar 1975 (Beilage) Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 19. Februar 1975 (Beilage) Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 20. Februar 1975 (Kenntnisnahme) Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Februar 1975 (Beilage) Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom #. Februar 1975 (Beilage) Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 18. Februar 1975 (Beilage) Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. Februar 1975 (Zustimmung) Bundeskanzlei. Mitbericht vom 19. Februar 1975 (Kenntnisnahme)

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

#### beschlossen:

- 1. Der Erlass ist in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden (unbefristet).
- 2. Die Vorlage soll im Prioritätsrat erst nach dem 8. Juni 1975 zur Beratung kommen.
- 3. Der Text der Botschaft ist auf den heutigen Beschluss i.S. "Präsenz der Schweiz im Ausland" abzustimmen. Kontrolle durch das Volkswirtschaftsdepartement mit allfälligen Anpassungen.

Protokollauszug an:

- BK 4 (Rc) zum Vollzug (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis
- EVD 13 (GS 3, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- JPD 3 " "
- FZD 9 " "

- VED 5" '

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



Nicht für die Presse

Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH)

- 1. Durch Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1970 wurden der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) ein jährlicher Beitrag von 2,8 Millionen Franken zur Finanzierung ihrer ordentlichen Tätigkeit sowie zusätzliche Beiträge für besondere, der allgemeinen Landeswerbung an wirtschaftlichen Veranstaltungen dienende Werbeaktionen gewährt. Für diese zusätzlichen Beiträge, die im Einvernehmen mit anderen interessierten Organisationen eingesetzt wurden, ist 1971 bis 1974 jeweilen auf dem Budgetwege ein Betrag von 1'170'000 Franken zur Verfügung gestellt worden. Für 1975 wurde dieser Betrag mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes auf 670'000 Franken reduziert.

  Da der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1970 bis Ende 1975 befristet ist, muss für die Zeit ab 1. Januar 1976 die weitere Finanzierung der SZH neu festgesetzt werden.
- 2. Anfangs Dezember 1974 unterbreiteten wir der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie den anderen interessierten Amtsstellen den Vorentwurf einer Botschaft an die Eidgenössischen Räte. Wir hatten vorgesehen, den jährlichen ordentlichen Beitrag des Bundes an die SZH der seit Ende 1970 eingetretenen Teuerung

anzupassen und von bisher 2,8 Millionen Franken auf 4,5 Millionen Franken für 1976/77 und 5,2 Millionen Franken für 1977/78 festzusetzen. Gleichzeitig sahen wir bei dieser Lösung vor, den der SZH seit 1971 zugesprochenen jährlichen Sonderbeitrag für allgemeine Landeswerbung der zu institutionalisierenden Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland zu übertragen, worüber Ihnen das Eidgenössische Politische Departement einen Botschaftsentwurf unterbreitet.

3. Nachdem die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Eidgenössische Personalamt unsere Anträge, soweit sie die Anpassung des geltenden Bundesbeitrages an die Teuerung beinhalten, ablehnten, haben wir einen neuen Botschaftsentwurf sowie den Entwurf eines Bundesbeschlusses verfasst, die wir Ihnen in der Beilage unterbreiten.

Wir beantragen darin, vorerst festzuhalten, dass die SZH für die Durchführung ihres Programms im bisherigen Umfang im Interesse der Exportförderung, der Importförderung und der Landeswerbung für die Zeit ab 1. Januar 1976 grundsätzlich über einen Beitrag von 5,2 Millionen Franken verfügen müsste. In Anbetracht der Finanzlage des Bundes beschränken wir uns jedoch bis auf weiteres darauf, einen Bundesbeitrag von 3,9 Millionen Franken zu beantragen.

Nachdem der bisherige Zusatzbeitrag für allgemeine Landeswerbung ganz oder teilweise der zu institutionalisierenden Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland zugewiesen werden soll, ist für die SZH auf jeden Fall eine Lösung anzustreben, die ihrem bisherigen Beitrag (ordentlicher Beitrag von 2,8 Millionen Franken zuzüglich Zusatzkredit von 1,1 Millionen Franken = 3,9 Millionen Franken) entspricht.

Mit einem Beitrag von gesamthaft 3,9 Millionen Franken wird die Tätigkeit der SZH nur soweit reduziert, dass die Möglichkeit weiterbesteht, jederzeit eine Reaktivierung vorzunehmen, wenn es die Verhältnisse, je nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, erfordern sollten.

In den Ziffern 41 und 42 des Botschaftsentwurfes legen wir konkret dar, welche Tätigkeiten eingeschränkt werden müssen, um mit dem Beitrag von 3,9 Millionen Franken ab 1976 durchzukommen.

In der Ziffer 43 wird ausgeführt, welche weiteren Tätigkeiten eingeschränkt oder aufgehoben werden müssten, wenn man den Jahresbeitrag noch weiter reduzieren sollte. Damit soll ein Entscheid in voller Kenntnis der Situation und ihrer Folgen getroffen werden. Unsererseits könnten wir eine Reduktion der Finanzierung der SZH unter 3,9 Millionen Franken nicht verantworten.

Wir möchten schliesslich darauf hinweisen, dass sich der Bundesrat gegebenenfalls auf die Beantwortung von Interpellationen oder Anfragen vorbereiten muss, die, je nach Entwicklung der Lage, von Parlamentariern gestellt werden könnten über das, was der Bundesrat vorzunehmen gedenke, um den Export zu fördern oder den Krisenerscheinungen zu begegnen, oder ähnliches. Auch aus diesen Gründen muss die Funktionsfähigkeit der SZH beibehalten werden, was bei einer Reduktion des Beitrages unter das beantragte Minimum nicht mehr der Fall wäre.

4. Abgesehen von dem in Kapitel 4 dargelegten Finanzierungsproblem vermittelt die vorliegende Botschaft nach der Einleitung (Kapitel 1) einen Ueberblick über die einzelnen Aufgaben
der SZH, über die schon bisher getroffenen Spar- und Rationalisierungsmassnahmen und über die erhöhte Beteiligung der
Privatwirtschaft an der Finanzierung der SZH (Kapitel 2).

Das öffentliche Interesse an der Tätigkeit der SZH wird im
Kapitel 3 behandelt. Insbesondere geht die Bedeutung und Notwendigkeit der Exportförderung für die schweizerische Wirtschaft aus Ziffer 31 hervor; diesem Abschnitt ist besondere
Aufmerksamkeit geschenkt worden angesichts der vielfältigen
Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt. Auch nimmt die
Importförderung zugunsten der Entwicklungsländer ständig an

Bedeutung zu (Ziffer 32). Den Mitgliedern der SZH, die sich grösstenteils aus Exportfirmen zusammensetzen, kann nicht zugemutet werden, dass ihre Beiträge zu Importförderungszwecken verwendet werden. Für diese Aufgaben sind somit Bundesgelder heranzuziehen. Dasselbe trifft zu für die anderen Aufgaben (Ziffer 33) und insbesondere die Tätigkeit zu Gunsten der allgemeinen Landes- und Wirtschaftswerbung (Ziffer 34).

5. Die von den begrüssten Amtsstellen (Bundeskanzlei, Justizabteilung, Amt für kulturelle Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements des Innern, Amt für Verkehr) vorgeschlagenen Aenderungen sind im neuen Text berücksichtigt worden.
Wir sind überzeugt, dass sich unser beschränktes Begehren,
auch bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage des
Bundes, aus den vorstehenden sowie den im Botschaftsentwurf
geschilderten Gründen vertreten lässt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen, den beiliegenden Entwurf einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses zu genehmigen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

# Beilagen:

Entwurf Botschaft deutsch und französisch Entwurf Bundesbeschluss deutsch und französisch

#### Protokollauszug an:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handelsabteilung 10)

Eidg. Politisches Departement

Eidg. Departement des Innern

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Bundeskanzlei

## Kopie an:

EPD Finanz- und Wirtschaftsdienst

EDI Kulturelle Angelegenheiten

Eidg. Finanzverwaltung

Eidg. Justizabteilung

EVED Amt für Verkehr

Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, Zürich und Lausanne

HH. Direktor Jolles

Botschafter Languetin,

Botschafter Probst

Botschafter Rothenbühler

Botschafter Jacobi

Minister Moser

Vizedirektor Hofer

Minister Dunkel

Lu, Sa, Gb

s.B.30.1.(15). - BOR/mü

3003 Berne, le 17 février 1975

Distribué

Au Conseil fédéral

Subvention à l'Office suisse d'expansion commerciale (OSEC)

# Co-rapport

à la proposition du 3 février 1975 du Département de l'économie publique

Par la volonté de l'Assemblée fédérale, la question du financement de l'OSEC a été liée en 1970 à celle de la coordination dans le secteur du rayonnement général de la Suisse à l'étranger. Le Conseil fédéral s'est alors engagé à ne pas adresser au parlement de nouvelle demande relative au subventionnement de l'OSEC, sans avoir établi une conception globale de notre politique de présence à l'étranger.

En date du 16 janvier 1975, nous avons proposé au Conseil fédéral de charger notre département de préparer un message et un projet de loi sur la coordination dans ce secteur. Le Conseil fédéral ne s'est toutefois pas encore prononcé définitivement sur l'opportunité d'une telle législation et le 12 février, il a chargé notre département d'examiner, de concert avec les autres départements intéressés, la question de savoir si un projet de loi était indispensable ou si le problème ne pouvait pas être réglé au niveau du Conseil fédéral.

Il nous paraît dès lors difficile d'émettre un avis sur le projet de message concernant l'OSEC, sans savoir si les éléments essentiels de

la conception globale souhaitée par le parlement pourrait lui être présentés dans un autre message. De plus, le problème du transfert de 1'OSEC à la future Commission de coordination des contributions supplémentaires pour des campagnes de propagande générale en faveur de la Suisse devrait être traité de manière analogue dans les deux messages. Si le Conseil fédéral devait arriver à la conclusion qu'un projet de loi concernant le rayonnement général n'est pas opportun, il y aurait lieu de modifier sur plusieurs points le message relatif à l'OSEC.

Nous vous proposons donc de différer l'adoption définitive de ce dernier, de manière à ce que le Conseil fédéral puisse statuer lors de la même séance sur ce document et sur le message à l'appui d'un projet de loi sur la coordination qu'il nous chargerait éventuellement d'établir. Connaissant les délais impartis au Conseil fédéral pour le renouvellement de la subvention à l'OSEC, nous nous efforcerons de lui soumettre dans les plus brefs délais le rapport qu'il nous a demandé le 12 février 1975.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

(Graber)

Ausgeteilt

3003 Bern,

Anden Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweiz. Zentrale für Handelsförderung (SZH)

# Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Februar 1975

Materiell sind wir mit der Vorlage <u>einverstanden</u>, möchten aber unter Bezugnahme auf die Diskussion im Bundesrat vom 12. Februar beantragen, dass der Hinweis in der Botschaft auf die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (im Abschnitt "Uebersicht") neu gefasst wird im Sinne des an dieser Sitzung gefassten Entscheides, dass zunächst zu prüfen sei, ob zur Institutionalisierung dieser Kommission ein Bundesgesetz überhaupt erforderlich ist, wobei auch die Frage, ob und inwieweit diese neu zu schaffende Institution über eigene Mittel verfügen soll, ebenfalls als noch offen zu gelten hat.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass dem Departement des Innern ein Gesuch der Stiftung Pro Helvetia um eine substantielle Erhöhung des jährlichen Bundesbeitrages vorliegt. Wir werden den Bundesrat demnächst über diese Eingabe ausführlich orientieren.

> EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Bern, den 24. Februar 1974

2101.1 Ausgeteilt

An den Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH)

## Stellungnahme

zu

- Mitbericht des Departements des Innern vom 18. Februar 1975
- Mitbericht des Politischen Departements vom 17. Februar 1975

I.

# Mithericht des Departements des Innern

Mit dem Vorschlag des Departements des Innern können wir uns weitgehend einverstanden erklären. Die noch offenen Fragen, ob die Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland durch ein Bundesgesetz zu institutionalisieren sei und allenfalls über eigene Mittel verfügen soll, möchten wir jedoch nicht in den Botschaftstext aufnehmen. Wir schlagen daher vor, den Abschnitt über die Koordinationskommission in der Uebersicht und auf Seite 26 der Botschaft zu streichen. Hingegen würde auf Seite 21 im Kapitel "Allgemeine Landeswerbung" darauf hingewiesen, dass das Parlament noch in diesem Jahr über die Arbeiten dieser Kommission und über die Gesamtkonzeption auf dem Gebiet der Präsenz der Schweiz im Ausland orientiert würde. Vorbehalten bleibt eine eventuelle Zuteilung von finanziellen Mitteln zu Handen dieser Kommission. Mit diesen Aenderungen wird somit das zukünftige Konzept über die Koordinationskommission in keiner Weise präjudiziert.

#### II.

## Mitbericht des Politischen Departements

Mit dem Vorschlag des Politischen Departements, mit der Verabschiedung der Botschaft über einen Bundesbeitrag an die SZH zuzuwarten, bis die noch offenen Fragen in bezug auf die Koordinationskommission geklärt sind, können wir uns <u>nicht einverstanden</u> erklären. Die Sitzung des Bundesrates vom 26. Februar scheint uns der letzte Termin zu sein, die Botschaft druckfertig in zwei Sprachen dem Parlament vor Beginn der Frühjahrs-Session zu unterbreiten. Eine Verschiebung im Zeitplan des Parlaments würde die Handelszentrale zu Beginn des Jahres 1976 unweigerlich in Liquiditätsschwierigkeiten bringen.

Der Bundesrat wird sicher innert kurzer Frist auch über das Schicksal der Koordinationskommission einen Entscheid fassen und dem Parlament in irgendeiner Form Bericht erstatten. Damit wäre dem Wunsche des Parlaments Rechnung getragen, das den Bundesrat anlässlich der Beratung über einen Bundesbeitrag an die SZH im Jahre 1970 eingeladen hatte, bis Ende 1975 eine Gesamtkonzeption für die Präsenz der Schweiz im Ausland auszuarbeiten. Aus diesem Grund befürworten wir die Institutionalisierung der Koordinationskommission durch Bundesgesetz oder Bundesbeschluss.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

My

M. 740.-Ar/1b

3003 Bern, den 14. Februar 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH)

# Mitbericht

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Februar 1975

Der Vorentwurf vom 5. Dezember 1974 sah eine <u>befristete</u> finanzielle Unterstützung des Bundes an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung vor. Im vorliegenden Beschlussesentwurf wird auf eine Befristung verzichtet. Unbefristete Erlasse des Bundes haben jedoch nach Art. 5 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes in der Form von <u>Bundesgesetzen</u> zu ergehen (vgl. den analogen Fall des BG vom 22. März 1974 betreffend Aenderung des Bundesbeschlusses über die Schweizerische Verkehrszentrale, insb. Amtl. Bull StR 1973 S. 744). Es ist deshalb entweder der Beschluss zu befristen oder dann in die Rechtsform eines Bundesgesetzes zu kleiden, unter entsprechender Anpassung der Botschaft.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

F

Bern, den 19. Februar 1975

2101.1

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

> Stellungnahme zum Mitbericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 14. Februar 1975

Mit dem Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes, den vorgesehenen unbefristeten Bundesbeltrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden, sind wir einverstanden.

EIDGENOESSISCHES

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

1 mun

3003 Bern, den 6. Februar 1975

Ausgeteilt

Anden Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweiz. Zentrale für Handelsförderung (SZH)

500.2

# Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. Februar 1975

Das Finanz- und Zolldepartement ist mit der Vorlage materiell einverstanden, möchte aber empfehlen, mit der Verabschiedung durch den Bundesrat zuzuwarten, bis das Ergebnis der bevorstehenden Volksabstimmung über die Beschaffung von Mehreinnahmen für den Bund bekannt ist.

Wir wissen zu würdigen, dass das Volkswirtschaftsdepartement den Botschaftsentwurf gestützt auf das Vorverfahren neu überarbeitet und dabei noch vermehrt auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Bundes Rücksicht genommen hat. Nachdem ursprünglich vorgesehen war, den jährlichen Bundesbeitrag an die SZH von bisher 2,8 auf 4,5 Millionen für 1976/77 und auf 5,2 Millionen für 1978/79 zu erhöhen, soll nun der Beitrag mit Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes bis auf weiteres 3,9 Millionen Franken im Jahr nicht übersteigen. Wir übersehen nicht, dass die SZH dadurch gezwungen wird, ihren Tätigkeitsbereich wesentlich einzuschränken, dies in

einem Augenblick, da auf dem Gebiet der Import- und Exportförderung zusätzliche Anstrengungen notwendig werden könnten. Wir gehen mit dem EVD grundsätzlich einig, dass die Bundesunterstützung jenes Ausmass nicht unterschreiten sollte, welches der SZH noch gestattet, einen minimalen operationellen Bereitschaftsgrad aufrechtzuerhalten, um jederzeit eine Reaktivierung ihrer Tätigkeiten einleiten zu können, wenn es die wirtschaftliche Entwicklung erfordern sollte. Wie aus dem Botschaftsentwurf hervorgeht, dürfte diese Schwelle mit einem Bundesbeitrag von 3,9 Millionen Franken erreicht sein.

Anderseits müssen wir darauf aufmerksam machen, dass die Möglichkeit von Subventionserhöhungen in den nächsten Jahren wesentlich davon abhängt, ob den vom Parlament beschlossenen Mehreinnahmen in der kommenden Volksabstimmung zugestimmt wird. Im Falle eines negativen Volksentscheides müssten zwangsläufig neue, drastische Ausgabenkürzungen vorgenommen werden. Wir erachten es deshalb als angezeigt, die Beschlussfassung über die Vorlage zurückzustellen, bis die finanziellen Perspektiven des Bundeshaushaltes auf der Einnahmenseite besser überblickbar sind. Eine Verschiebung hätte zudem den Vorteil, dass den der Exportindustrie nahestehenden Kreisen die Tragweite der Abstimmungsvorlagen unmittelbar vor Augen geführt wird. Sie würde schliesslich ermöglichen, zuzeit noch hängige Fragen im Zusammenhang mit der Personal- und Besoldungsstruktur der SZH näher abzuklären.

Von der Sache her ist eine sofortige Verabschiedung und Behandlung der Botschaft in den eidg. Räten nicht unbedingt erforderlich. Nichts hindert das Volkswirtschaftsdepartement daran, den erhöhten Bundesbeitrag mit Sperrvermerk in den Voranschlag 1976 einzustellen und der SZH sofort nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage noch im gleichen Jahr auszuzahlen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

AILIK

G.-A. Chevallaz

2101.1

Bern, den 14. Februar 1975

Ausgeteilt

Anden Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH)

Stellungnahme zum Mitbericht

des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes

vom 6. Februar 1975

Das Finanz- und Zolldepartement empfiehlt, bei materiellem Einverständnis zur Vorlage des Volkswirtschaftsdepartements, mit der Verabschiedung durch den Bundesrat zuzuwarten, bis das Ergebnis der bevorstehenden Volksabstimmung über die Beschaffung von Mehreinnahmen für den Bund bekannt ist.

Das Volkswirtschaftsdepartement beantragt demgegenüber, die Verabschiedung durch den Bundesrat vorzunehmen, aber - um den Bedenken des Finanz- und Zolldepartementes Rechnung zu tragen - dafür zu sorgen, dass die erste Behandlung in einem der beiden Räte des Parlaments erst nach der Volksabstimmung vom 8. Juni erfolgen soll.

Wir begrüssen es sehr, dass auch das Finanz- und Zolldepartement damit einiggeht, dass der Bundesbeitrag an die SZH jenes Ausmass nicht unterschreiten sollte, welches es ihr noch gestattet, einen minimalen operationellen Bereitschaftsgrad aufrechtzuerhalten. Diese Schwelle liegt bei einem Bundesbeitrag von 3,9 Millionen Franken.

In Anbetracht, dass dieser Beitrag den bisherigen, der SZH zugestandenen Betrag (ordentlicher Beitrag und Zusatzbeitrag) nicht überschreitet, ist es sicher vertretbar, die Botschaft dem Parlament zu unterbreiten und die Kommissionen zu bestellen, ohne die Volksabstimmung vom 8. Juni abzuwarten. Sollte diese Abstimmung über die Beschaffung von Mehreinnahmen für den Bund negativ verlaufen, so könnte der Bundesrat nötigenfalls immer noch die Botschaft zurückziehen oder eine Abänderung beantragen.

Eine Verzögerung der Behandlung dieser Vorlage im Parlament würde hingegen die SZH zu Beginn des Jahres 1976 unweigerlich in Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Zudem ist zu vermeiden - wie dies anlässlich der letzten Vorlage der SZH im Jahre 1970 der Fall war - dass dem Bundesrat im Plenum vorgeworfen wird, die Botschaft absichtlich mit Verspätung dem Parlament weitergeleitet zu haben, um es so unter Druck zu setzen. Schliesslich sei darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verschiebung im Zeitplan zur Folge haben würde, dass die Vorlage im Herbst und Winter 1975 von zwei verschiedenen Parlamenten behandelt würde, da im Herbst Parlamentsneuwahlen stattfinden.

Aus diesen Gründen halten wir daran fest, den Botschaftsentwurf ohne Verschiebung zu genehmigen und die Vorlage an das Parlament weiterzuleiten zwecks erstmaliger Behandlung in der Sommersession, jedoch zeitlich nach erfolgter Abstimmung vom 8. Juni 1975.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, den 18. Februar 1975

Ausgeteilt

Anden Bundesrat

Bundesbeitrag an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

500.2

# Vernehmlassung

zur Stellungnahme des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Februar 1975

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich dem Kompromissvorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes anschließen. Danach wäre der Botschaftsentwurf ohne Verzug vom Bundesrat zu verabschieden und an das Parlament weiterzuleiten, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Behandlung im Prioritätsrat erst nach der Volksabstimmung vom 8. Juni erfolgt. Sollte die Abstimmung über die Beschaffung von Mehreinnahmen für den Bund negativ verlaufen, wäre damit die Möglichkeit zu einer Aenderung bzw. zu einem Rückzug der Vorlage grundsätzlich immer noch gegeben.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz